

Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Internationalen Begegnungsstätte „Migrationszentrum Lerbacherweg 4“

zwischen dem Caritasverband für den Rheinisch Bergischen Kreis e.V., Laurentiusstr. 4 – 12,
51465 Bergisch Gladbach

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden (im Folgenden „Träger“ genannt)

und

der Stadt Bergisch Gladbach

vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich Jugend und Soziales, An der Gohrsmühle 18,
51465 Bergisch Gladbach (im Folgenden „Stadt“ genannt)

Präambel

Integration ist eine Bereicherung für die Gesellschaft und interkulturelle Arbeit gilt als wesentliche Grundlage kommunaler Integrationspolitik. Die Arbeit mit und für Menschen mit Migrationshintergrund ist eine gesellschaftlich notwendige Aufgabe. Die Internationale Begegnungsstätte/Migrationszentrum ist ein wesentlicher Bestandteil zur Förderung des positiven Miteinanders aller Einwohner und Einwohnerinnen in Bergisch Gladbach. Im Integrationskonzept der Stadt Bergisch Gladbach - beschlossen vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 25.03.2010 - wird bereits festgehalten, dass die Internationale Begegnungsstätte auf Dauer erhalten bleiben soll. Der Träger hat für die Internationale Begegnungsstätte im Jahr 2012 ein Konzept erstellt, welches als Vertragsbestandteil von den Vertragspartnern akzeptiert wird (siehe Anlage 1).

1. Vertragsgegenstand

Der Träger betreibt in 51469 Bergisch Gladbach, Lerbacherweg 4, die Internationale Begegnungsstätte. Gegenstand dieses Vertrages sind die Festlegung der Leistungen des Trägers, die Ziele und die Zielgruppen der Arbeit und das Berichtswesen an die Stadt sowie die Finanzierung der Einrichtung durch die Stadt.

2. Leistung des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, die Internationale Begegnungsstätte auf der Basis des vorgenannten Konzeptes und dieser Vereinbarung für alle Menschen im Stadtgebiet zugänglich zu machen und tägliche Nutzungszeiten zu gewährleisten. Eine Nutzung ist an sieben Tagen in der Woche in der Zeit von 09.00 bis 22.00 Uhr möglich. Der Träger gewährleistet u.a., dass

- in der Internationalen Begegnungsstätte Räumlichkeiten für alle im Stadtgebiet ansässigen Migrantorganisationen zur Verfügung stehen,
- in der Internationalen Begegnungsstätte interkulturelle Veranstaltungen stattfinden, die von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Trägers begleitet werden,
- im niederschweligen Bereich auch Beratungen stattfinden.

Eine Veränderung der Konzeption ist unter Einbeziehung der Bedarfs- und Interessenslage mit den derzeitigen und künftigen Nutzerinnen und Nutzern abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Stadt.

3. Zielgruppe

Einwohnerinnen und Einwohner im Stadtgebiet Bergisch Gladbach mit und ohne Migrationshintergrund, insbesondere:

- Mitglieder der Migrantorganisationen
Aktuell (Stand Mai 2012) nutzen folgende Migrantorganisationen die Internationale Begegnungsstätte:
 - AIG (Associazione Italiana Giovanni XXIII)
 - Deutsch-Polnische Freundschaft
 - La Nostra Famiglia
 - Miteinander e.V. zur Förderung von Bildung, Kultur und Integration
 - NK Croatia 2000 e.V.
 - Sport- und Kulturverein Adler
 - Jugoslawischer Kulturverein Zavicaj e.V.
 Die vorgenannten Migrantorganisationen bilden gleichzeitig den „Runden Tisch“ der Internationalen Begegnungsstätte.
- Flüchtlinge
- Mitglieder unterschiedlicher religiöser Vereinigungen
- Mitglieder von Selbsthilfeorganisationen
- Arbeitsgruppen, die in der Integrationsarbeit aktiv sind
- Gremien, die in der Integrationsarbeit tätig sind

4. Arbeitsziele

Mit der Arbeit der Internationalen Begegnungsstätte werden folgende Absichten verfolgt:

- Erreichen eines friedlichen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in unserer Vielfaltsgesellschaft
- Interkultureller Austausch – interkulturelle Verständigung – interkulturelles Wissen
- Gemeinsame Gestaltung des sozialen und kulturellen Lebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Sprachkompetenz auch für Flüchtlinge
- Positive (inter-) kulturelle Identität

In den nächsten fünf Jahren soll gewährleistet bleiben:

- die bedürfnis- und beteiligungsorientierte Ausgestaltung der Angebote in den Bereichen Freizeit, Kultur, Sprache und Bildung unter Berücksichtigung interkultureller und geschlechtsspezifischer Aspekte
- bedarfsgerechte Angebote für ein gesellschaftlich-integriertes Leben
- Interkulturelle Begegnungen für alle Migrantenorganisationen
- Rahmenbedingungen für selbst organisierte Initiativen und ehrenamtliches Engagement

5. Arbeitsprinzipien

Der Träger verpflichtet sich zur Anwendung nachfolgender Arbeitsprinzipien:

Freiwilligkeit und Offenheit: die Teilnahme an Angeboten der internationalen Begegnungsstätte steht allen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund offen, gleichgültig welcher Herkunft, Nationalität und Religion sie angehören. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden können.

Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung: die Arbeit der Internationalen Begegnungsstätte setzt an den Interessen und Bedürfnissen der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelten dieser Menschen in den Blick.

Partizipation und Selbstorganisation: die Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtung etc.) zu beteiligen. Es sollen ihnen Freiräume für Eigeninitiative und selbst organisierte Angebote geboten werden (§ 1 Abs. 2).

Kooperation: Es wird eine weitgehende Kooperation zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, Migrantenorganisationen und anderen Einrichtungen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, gepflegt. Die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach wird regelmässig zu den Treffen des „Runden Tisch“ eingeladen.

6. Personelle Ausstattung

Die Internationale Begegnungsstätte muss sachlich, personell und fachlich so ausgestattet sein, dass eine den Bedürfnissen der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund entsprechende sozialpädagogische und fachliche Betreuung gewährleistet ist. Die Leistungen sind im Wesentlichen durch sozialpädagogische Fachkräfte oder durch Personal mit vergleichbarer, dem Bedarf und den Zielen entsprechender Ausbildung zu erbringen. Der Träger verpflichtet sich, den Fachkräften Fortbildungen und ggf. Supervision zu ermöglichen. Der Träger stellt sicher, dass ausschließlich geeignete Personen beschäftigt werden.

7. Finanzierung

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt dem Träger unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Leistungen ganzjährig vorgehalten werden, jährlich einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von

21.210,- Euro.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. eines jeden Jahres.

8. Berichtswesen und Prüfung

Der Träger legt der Stadt Bergisch Gladbach jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres einen Bericht über das abgelaufene Jahr vor. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Statistische Angaben zu den Nutzer/innen (Anzahl nach Geschlecht, Nutzer und Nutzerinnen mit und ohne Migrationshintergrund sowie Altersstufen)
- Nutzungsinhalte
- Veränderungen bei den Nutzerstrukturen
- Zielgruppenorientierung
- Öffnungszeiten und Angebote
- Besondere Angebote
- Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern
- Zahlenmäßige Darstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Einnahmen
- Übersicht über Beschäftigungsumfang und Qualifikation des eingesetzten Personals
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Fachkraft

Aufgabe der Stadt Bergisch Gladbach ist es, die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen. Die Jahresberichte sind Grundlage der kontinuierlichen Berichterstattung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischer Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Mann und Frau und den Integrationsrat.

Die Stadt Bergisch Gladbach prüft die eingereichten Jahresberichte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger Original Rechnungsbelege und andere Dokumente bereit zu halten.

9. Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckentfremdeter Mittel

Der Träger verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung nicht verbrauchter oder zweckentfremdeter Mittel. Die Verpflichtung tritt ein, wenn dem Träger die entsprechenden Kenntnisse vorliegen oder wenn im Rahmen der Prüfung des Jahresberichtes festgestellt wird, dass die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet worden ist.

10. Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2017.

Während der Laufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht errichtet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird.

Die Vereinbarung kann außerdem mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn abzusehen ist, dass die Stadt aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben nicht in der Lage ist, die zugesagten Fördermittel für das jeweilige Folgejahr bereitzustellen.

Die Vereinbarung kann fristlos gekündigt werden, wenn die vereinbarten Jahresberichte nicht fristgerecht vorgelegt werden oder den Anforderungen nicht entsprechen und auch nach schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung nicht, nicht fristgerecht oder nicht mit ausreichendem Inhalt vorgelegt werden. Außerdem wird der Stadt ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht gewährt, wenn der Träger die Konzeption ohne Abstimmung mit der Stadt ändert, soweit keine Einigung über die Änderung erzielt werden kann.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums Gespräche geführt werden, um zu klären, ob und wenn ja, unter welchen Umständen eine Fortsetzung der Förderung erfolgen kann.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Daten und Informationen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der Vereinbarung bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

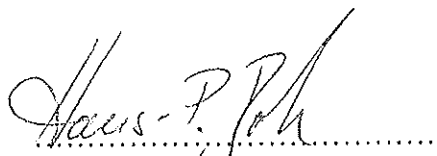
Bergisch Gladbach, den 19.3.13

Für die Stadt Bergisch Gladbach
In Vertretung:



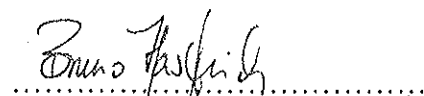
Jürgen Mumdey
Beigeordneter für Jugend und Soziales

Für den Caritasverband RBK e.V.



Hans Peter Bolz
Vorstandsvorsitzender

Im Auftrag:



Bruno Hastrich
Fachbereichsleiter Jugend und Soziales